



Kinder- und Jugendhilfe Tirol

Qualitätsstandards Sozialpädagogischer Einrichtungen in Tirol

2025

„NORMTAGSATZ“

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche rechtliche Grundlagen, Prinzipien, Grundsätze und Methodik	3
<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>4</i>
<i>Prinzipien und Grundsätze</i>	<i>5</i>
<i>Methodik der fachlichen Arbeit</i>	<i>7</i>
Strukturstandards	9
<i>Standard 1: Infrastruktur und Standort</i>	<i>10</i>
<i>Standard 2: Leitbild und Konzept.....</i>	<i>11</i>
<i>Standard 3: Organigramm, Stellen- und Funktionsbeschreibungen</i>	<i>12</i>
<i>Standard 4: Beteiligung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen.....</i>	<i>13</i>
<i>Standard 5: Beteiligung der Eltern, Pflegepersonen und mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen.....</i>	<i>14</i>
<i>Standard 6: Mitarbeiter*innenstruktur</i>	<i>15</i>
<i>Standard 7: Kommunikationsstruktur</i>	<i>16</i>
<i>Standard 8: Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung</i>	<i>18</i>
<i>Standard 9: Handlungsleitlinie – Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten</i>	<i>19</i>
<i>Standard 10: Gesundheit</i>	<i>20</i>
Prozessstandards	22
<i>Standard 11: Aufnahmeverfahren</i>	<i>23</i>
<i>Standard 12: Dokumentation</i>	<i>24</i>
<i>Standard 13: Beendigung der vollen Erziehung.....</i>	<i>26</i>
<i>Standard 14: Einschulung neuer Mitarbeiter*innen.....</i>	<i>27</i>
<i>Standard 15: Mitarbeiter*innen-Fortbildung</i>	<i>28</i>
<i>Standard 16: Reflexion professionellen Handelns.....</i>	<i>29</i>
<i>Standard 17: Datenschutz</i>	<i>30</i>
Ergebnisstandards.....	31
<i>Standard 18: Erhebung der Leistungserbringung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität</i>	<i>32</i>

Wesentliche rechtliche Grundlagen, Prinzipien, Grundsätze und Methodik

Rechtliche Grundlagen

Wesentliche rechtliche Grundlagen sind:

- UN Kinderrechtskonvention
- ABGB
- BKJHG 2013 i.d.g.F
- TKJHG i.d.g.F.
- Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen i.d.g.F.

Die Volle Erziehung im TKJHG

Wie in § 42 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschrieben, ist Volle Erziehung insbesondere dann zu gewähren, wenn die Unterstützung der Erziehung nach § 41 nicht ausreicht. Leistungen in diesem Sinne sind insbesondere die Betreuung von Minderjährigen/(jungen) Erwachsenen bei Pflegepersonen, in sozialpädagogisch-/ therapeutischen Einrichtungen, im Betreuten Wohnen, bei Pflegepersonen u.m.

Bei sozialpädagogisch-/therapeutischen Einrichtungen sind jene zur Durchführung der Hilfen im Rahmen der Vollen Erziehung berechtigt, die eine Bewilligung nach § 22 TKJHG erhalten haben. Zur Qualitätskontrolle finden regelmäßige Aufsichtsbesuche statt, wie in § 12 Abs. 7 TKJHG beschrieben.

Durch eine jährliche Erhebung statistischer Daten können quantitative Auswirkungen und Erfordernisse erhoben werden. Dazu werden die in § 7 TKJHG fachlichen Kriterien geprüft und die in § 16 TKJHG angegebenen Informationen erhoben.

Zu Beginn einer Betreuung steht das Hilfeplanverfahren nach § 38 des TKJHG. Für einen erfolgreichen Betreuungsverlauf wird eine enge Zusammenarbeit aller am Betreuungsprozess beteiligten Personen nach § 39 TKJHG vorausgesetzt.

Die Transparenz des Verfahrens wird durch die Datenschutzgrundverordnung, § 40 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Datenverarbeitung, sowie § 14 Abs. 2 und 3 und §§ 17, 45 und 46 des TKJHG reglementiert.

Als grundlegende Ergänzung zu obengenanntem rechtlichem Rahmen ist die Verordnung über die Voraussetzung für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen i.d.g.F. heranzuziehen. Die in der Verordnung beschriebenen Inhalte bilden weitere zentrale Grundlagen des Arbeitsfeldes der Vollen Erziehung.

Prinzipien und Grundsätze

Für alle Leistungen gelten folgende Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- Verlässliche Grundversorgung
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung, gendergerechte Ausgestaltung der Angebote
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Kooperative, transparente und partizipative Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse
- Konsequente Beteiligung der Eltern/des Herkunftssystems sofern dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht
- Wertschätzende Berücksichtigung des sozialen Netzwerks
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Lernen am Modell
- Integration von Kindern und Jugendlichen in das soziale Umfeld
- Vermittlung lebenspraktische Fertigkeiten
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Teamarbeit, Kooperation etc.)
- Individuelle, flexible und bedarfsgerechte Betreuung und Orientierung an den Fähigkeiten/Möglichkeiten/Bedürfnissen
- Empowerment

Ergänzend gelten zusätzliche Prinzipien und Grundsätze für folgende Leistungen

Außenwohnen für Jugendliche

- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten

Individualpädagogische Intensivbetreuung

- Kontinuierliche Arbeit an Grenzen, Nähe und Distanz

Betreutes Wohnen (inkl. BEWO Modul intensiv 6 und BEWO Modul intensiv 12):

- Individuelle, flexible und bedarfsgerechte Betreuung und Orientierung an den Fähigkeiten/Möglichkeiten/Bedürfnissen
- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten
- Betreutes Wohnen SAFE: Überlebenssicherung und Beziehungskontinuität in der Betreuung
- Existenzsicherung
- Gesicherter und sicherer Wohnplatz
- Psychische Stabilisierung der Klient*innen (bspw. Beziehungskontinuität, Vertrauen aufbauen zu Betreuer*innen, Verantwortung übernehmen)
- Gestaltung und selbstständige Alltagsbewältigung (bspw. Einkaufen, ausreichende Körperpflege)
- Haltung und Gesprächsführungen, die es Jugendlichen ermöglicht, ihren Konsum offenzulegen und dahinterliegende Gründe erzählen zu können
- Vorhandensein fachlicher Expertise in Bezug auf die speziellen Themen der zu betreuenden Jugendlichen (Grundlagenwissen über Substanzen und ihre Wirkungen, Suchtmittelgesetz, safer use, Intoxikation und Notfallmaßnahmen, Erste-Hilfe-Maßnahmen...)

- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten

Additivleistung Besuchsbegleitung

- Vorlage einer leistungsbezogenen und individuellen Besuchsplanung
- Abstimmung und Vereinbarung mit der BVB über Leistungsdauer, inhaltliche Ausgestaltung, Zielsetzung und Ausmaß der Leistung
- Übermittlung eines Abschlussberichtes
- Nachweis der verwendeten Mittel

Additivleistung Intensivpädagogische Auszeit

- Integration von Kindern und Jugendlichen in das soziale Umfeld im Projektanschluss
- Vorlage einer leistungsbezogenen und individuellen Projektplanung und Projektbudgetierung
- Abstimmung und Vereinbarung mit der BVB über Leistungsdauer, inhaltliche Ausgestaltung, Zielsetzung und Ausmaß der Leistung
- Übermittlung eines Abschlussberichtes
- Nachweis der verwendeten Mittel

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

Für alle Leistungen gelten folgende Methoden der fachlichen Arbeit

- Ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; individuelle Hilfe- und Prozessplanung entlang den Bedürfnissen der Minderjährigen und jungen Erwachsenen unter Einbindung des Herkunftssystems; Wahrnehmung der subjektiven Sicht; Perspektivenübernahme
- Biografiearbeit
- Kultur- und differenzsensible Ansätze
- Krisenintervention
- Strukturaufbau (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation, ...)
- Sozialarbeiterische Beratung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Reflexion gruppendynamischer Prozesse in Wohngemeinschaften

Ergänzend gelten zusätzliche Methoden für folgende Leistungen:

Sozialpädagogische Kleingruppen-Wohngemeinschaft

- Eine regelmäßige und systematische externe Reflexion ist bei diesem Leistungsangebot intensiviert

Sozialpädagogisch-therapeutische/s Wohngemeinschaft / Innenwohnen

- Psychotherapie (Einzel/Gruppe)¹
- Psychodiagnostik

Individualpädagogische Intensivbetreuung

- im Idealfall intensive Einbindung des Herkunftssystems
- Belastbare, verbindliche und responsive Strukturen
- Psychodiagnostik
- Psychotherapie¹
- Traumasensibler Ansatz - Psychoedukation
- Psychotherapeutische, klinisch psychologische Ansätze
- Passgenaue Erschließung von externen Angeboten/Tagesstrukturen

¹ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der ÖGK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

Betreutes Wohnen (inkl. BEWO Modul intensiv 6 und BEWO Modul intensiv 12):

- Individuelle Strukturierung (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Einzelfallarbeit: Lebenspraktische Begleitung/Anleitung und Beratung
- Psychotherapeutische Ansätze, insbesondere ab Betreutes Wohnen Modul intensiv 6

Betreutes Wohnen SAFE:

- Individuelle Strukturierung (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Einzelfallarbeit: Lebenspraktische Begleitung/Anleitung und Beratung
- Psychotherapeutische Ansätze
- Traumasensibler Ansatz - Psychoedukation
- Psychotherapeutische, klinisch psychologische Ansätze
- Passgenaue Erschließung von externen Angeboten/Tagesstrukturen

Strukturstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird in der Leistungsbeschreibung konkretisiert

Beschreibung

Die soziale Struktur der Umgebung hat der Zielsetzung der Einrichtung zu entsprechen, insbesondere sollen die für die Minderjährigen und jungen Erwachsenen wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Freizeiteinrichtungen von diesen möglichst selbstständig und mit möglichst geringem Aufwand erreichbar sein. Bei Einrichtungen zur Betreuung von unmündigen Minderjährigen muss eine Grünfläche oder ein Spielplatz in der Nähe zur Verfügung stehen.

Einrichtungen für Minderjährige haben den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck notwendigen bautechnischen Erfordernissen, insbesondere der Hygiene, der Gesundheit und der Nutzungssicherheit zu entsprechen. Die baurechtlichen Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Minderjährigen sowie dem sozialpädagogischen Konzept der Einrichtung entsprechen. Allen Minderjährigen und jungen Erwachsenen muss entsprechend ihren Bedürfnissen die Wahrung ihrer Privatsphäre möglich sein.

Die Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Die Brandfrüherkennung ist sicherzustellen. Insbesondere sind abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der betreuten Minderjährigen Steckdosen mit einer Kindersicherung zu versehen, Absturzsicherungen bei Fenstern und Türen anzubringen und ist für einen Verbrennungs- und Verbrühungsschutz Sorge zu tragen. In der Küche ist eine Löschdecke an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Für das Betreuungspersonal muss eine räumliche Möglichkeit Besprechungen abzuhalten und die Verwaltungsarbeit zu erledigen, gegeben sein. Abhängig von der Konzeption und der Größe müssen Einrichtungen zudem über einen eigenen Schlaf- und Sanitärbereich für das Betreuungspersonal verfügen.

Ziele

- Bewegungssicherheit für Minderjährige, junge Erwachsene und Mitarbeiter*innen
- Gestaltung der Räume zur Umsetzung der Konzepte
- entsprechende Ausstattung zur förderlichen Entwicklung der jeweiligen Zielgruppe
- Sicherung von Privatheit und Schutz vor Gewalt
- Teilnahme an gesellschaftlichem und kulturellem Leben

Kriterien für die Erfüllung

- Erfüllung der bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften an allen Standorten
- Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz oder vom Träger organisierte Alternative
- Bedarfsgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten für Minderjährige, junge Erwachsene und Mitarbeiter*innen (inkl. Bedarfe für Menschen mit Behinderung)
- Berücksichtigung von Standort und Infrastruktur im Gewaltschutzkonzept

Barrierefreie Gestaltung bei Neu-, Zu- und Umbauten sozialpädagogischer Einrichtungen:

- Neubauten sind barrierefrei zu errichten
- Bei bestehenden Gebäuden ist auf das konkrete Leistungsangebot, die technische Möglichkeit einer Adaptierung und den wirtschaftlichen Aufwand Rücksicht zu nehmen.

Standard 2: Leitbild und Konzept

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Jede Einrichtung verfügt über ein Leitbild und ein individuelles Konzept zu den angebotenen Leistungen gem. der geltenden Verordnung. Dabei sind Aussagen zu folgenden Punkten schriftlich festzuhalten:

Leitbild: Grundwerte und Haltungen

Konzept: Angebot lt. Leistungskatalog, Zielgruppe (im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Problemlagen, Bedarf von Unterstützungsleistungen, etc.), Anzahl der Betreuungsplätze, Ziel der Einrichtung, erforderliche Qualifikation des Personals, Aufnahmeverfahren, Ausschlusskriterien, Verfahren zur Beendigung oder bei Abbruch, sozialpädagogische Inhalte, zu Beteiligungen, zu Beschwerdemöglichkeiten, qualitätssichernde Maßnahmen, Finanzierung

Die Einrichtungen stellen sicher, dass das Leitbild und das Konzept in allen Angeboten entsprechend umgesetzt werden.

Auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse wird im Konzept Bedacht genommen.

Ziele

- Definition der Grundwerte, Haltungen und des Angebotes nach außen und innen
- Transparenz
- Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen nach dem aktuellen Stand des Wissens
- Reflexion über die Tätigkeit
- Basis für externe und interne Evaluation

Kriterien für die Erfüllung

- Schriftliche Festlegung von Leitbild und Konzept bzw. Konzepten
- Übereinstimmung des Leitbildes und des Konzeptes bzw. der Konzepte mit den rechtlichen Vorgaben wie z.B. der UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Leitbild und Konzept sind den Mitarbeiter*innen bekannt und den Minderjährigen und jungen Erwachsenen zugänglich
- die Einrichtung prüft regelmäßig das bestehende Konzept auf seine Aktualität

Standard 3: Organigramm, Stellen- und Funktionsbeschreibungen

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Jede Einrichtung verfügt über ein Organigramm. Stellen- und Funktionsbeschreibungen definieren personenneutral jene Stellen bzw. Funktionen, die im Organigramm benannt sind.

Die Stellen- und Funktionsbeschreibungen geben Auskunft über:

- Bezeichnung der Stelle/Funktion
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Ausbildung
- Einbindung in das Organigramm (vorgesetzte Stelle/nachgeordnete Stelle)
- Vertretungsregelung (für Leitungen)
- Kompetenzen (Befugnisse, Verantwortung)

Folgende Ergänzungen sind unter anderem möglich:

- a) erweitertes Anforderungsprofil (praktische Erfahrung, persönliche und soziale Kompetenzen),
- b) interne Kommunikationsstruktur,
- c) Informationsflüsse.

- Die Mitarbeiter*innen erhalten bei Dienstbeginn die Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung in Schriftform.
- Es ist festgelegt, welche Stelle für die Erarbeitung, Einführung und Aktualisierung von Stellen- und Funktionsbeschreibungen verantwortlich ist.
- Das Organigramm und die Stellen- und Funktionsbeschreibungen werden aktualisiert.

Ziele

- Schaffen einer Informationsgrundlage
- Klarheit über alle wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, die einer Stelle oder Funktion zugeordnet sind
- Klarheit über die Erwartung des Unternehmens an die Mitarbeiter*innen
- Sicherstellen des Verständnisses über den Beitrag der Stelle bzw. Funktion in der Organisation
- Schutz vor willkürlicher Aufgaben- und Kompetenzzuteilung
- Beschreibung eines abgegrenzten Verantwortungsbereichs

Kriterien für die Erfüllung

- Die Einrichtung verfügt über ein aktuelles Organigramm und über Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen in schriftlicher Form
- Mitarbeiter*innen kennen die für sie gültige Stellen- und Funktionsbeschreibung und sind über das Organigramm informiert
- Die Einrichtung prüft regelmäßig das bestehende Organigramm und die Stellen- und Funktionsbeschreibungen auf seine Aktualität

Standard 4: Beteiligung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird im Konzept des jeweiligen Trägers konkretisiert.

Beschreibung

Beteiligung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und Beteiligung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Hilfeplanverfahren.

Je Einrichtung müssen im Konzept dem Alter und der Entwicklung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen entsprechende Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten definiert sein.

Ziele

- Minderjährige und junge Erwachsene sind altersentsprechend über ihre Möglichkeiten informiert
- Minderjährige und junge Erwachsene nutzen die Formen der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeiten
- Minderjährige und junge Erwachsene sind in der Lage eigene Standpunkte zu vertreten und sich bei allen sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten einzubringen
- Die Potenziale von Minderjährigen und jungen Erwachsenen werden erkannt und gefördert

Kriterien für die Erfüllung

- Etablierung von Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Minderjährige und junge Erwachsene
- Minderjährige und junge Erwachsene werden im Hilfeplanverfahren beteiligt
- Minderjährige und junge Erwachsene werden von den Betreuer*innen regelmäßig und aktiv über die Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten informiert
- Jede Einrichtung hat im Konzept dem Alter und der Entwicklung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen entsprechende Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten definiert
- Betreuer*innen unterstützen Minderjährige und junge Erwachsene bei der Wahrnehmung von Beteiligung und dem Austausch untereinander
- Beteiligungsprozesse werden regelmäßig im Team reflektiert

Standard 5: Beteiligung der Eltern, Pflegepersonen und mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird im Konzept des jeweiligen Trägers konkretisiert.

Beschreibung

Beteiligung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen bei Angelegenheiten, die die Minderjährigen und jungen Erwachsenen betreffen, und im Sinne des Kindeswohls verantwortbar sind.

Beteiligung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen an der Hilfeplanung, soweit diese dem Kindeswohl entspricht.

Ziele

- Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind über wesentliche, die Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten informiert.

Kriterien für die Erfüllung

- Etablierung von Formen der Beteiligung für Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen
- Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen werden in wesentliche, die Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten und entsprechend dem Kindeswohl involviert.
- Betreuende Fachkräfte der Einrichtung kooperieren verbindlich mit Fachkräften, die die Familie begleiten.

Standard 6: Mitarbeiter*innenstruktur

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird in der Leistungsbeschreibung konkretisiert.

Beschreibung

(a) Qualifikation:

Die leistungsbezogene, fach einschlägige Qualifikation betreffend Fachkräfte wird über die Verordnung für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen (i.d.g.F.) konkretisiert.

Diese Fachkräfte werden auf Grund der überwiegenden leistungsbezogenen Tätigkeit im jeweiligen Kollektivvertrag eingestuft. Jede*r Mitarbeiter*in ist nach den Regelungen des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes anzustellen.

Mit leitenden Aufgaben im pädagogischen Bereich betraute Personen müssen neben den oben genannten Qualifikationserfordernissen eine einschlägige Praxis vorweisen.

(b) Persönliche Eignung

Neben der fachlichen Qualifikation ist vor allem auch die persönliche Eignung im Sinne von bspw. erzieherischer Handlungskompetenz, Fähigkeit zur Selbstreflexion, wertschätzende Haltung, Bereitschaft und Fähigkeit sich mit der Biografie der jeweiligen Minderjährigen/jungen Erwachsenen auseinanderzusetzen sowie Kooperationsfähigkeit von Bedeutung.

(c) Betreuungsstunden

Für jedes stationäre Angebot ist eine Anzahl von Betreuungsstunden pro Woche in der Leistungsbeschreibung definiert.

Ergänzend gelten zusätzliche Qualifikations- & Betreuungsvoraussetzungen für folgende Leistungen

Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaften und sozialpädagogisch-therapeutisches Innenwohnen:

- Zusätzlich sind verpflichtend zu den Betreuungsstunden weitere Fachstunden für Psychotherapeut*innen² mit Mindeststatus „in Ausbildung unter Supervision“ vorzuhalten

Ziele

- Sicherstellung einer fachgerechten Betreuung und Begleitung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Beschreibung

Der Dienstgeber bietet proaktiv transparente Strukturen an, damit Mitarbeiter*innen einen Zugang zu den für die Aufgabenerfüllung relevanten, internen Standards, Prozessbeschreibungen und Dokumentationen haben.

Kriterien für die Erfüllung

- Einhaltung der Qualifikationskriterien
- Einhaltung der Betreuungsstunden
- Vorweisen der Strafregisterbescheinigungen und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge alle drei Jahre

² lt. Psychotherapeut*innenliste des Ministeriums für Gesundheit und Frauen

Standard 7: Kommunikationsstruktur

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

7.1 Dienstübergabe und Teambesprechungen

Beschreibung

Um die Kontinuität und Qualität in der Betreuung zu gewährleisten, sind Informationen, die Minderjährige und junge Erwachsene betreffen, mündlich und/oder schriftlich weiterzugeben.

Teambesprechungen dienen dem systematischen Informationsaustausch, der fachlichen Reflexion und der Qualitätssicherung in der fachlichen Arbeit.

Ziele

- Sicherstellung des Informationsflusses von relevanten Inhalten und von verbindlichen Regelungen
- Reflexion des pädagogischen Handelns
- Förderung individueller und teambezogener Problemlösungskompetenz
- Psychohygiene für Mitarbeiter*innen, kollegialer Austausch
- Impulse für Weiterentwicklung von Konzepten

Kriterien für die Erfüllung

- Schriftliche und persönliche Weitergabe der relevanten, fallbezogenen Ereignisse und Vorkommnisse
- Es finden regelmäßige Teambesprechungen statt; die Teilnahme daran ist für Mitarbeiter*innen verpflichtend
- Die Teambesprechungen werden dokumentiert und die Besprechungsprotokolle sind dem Team jederzeit zugänglich
- Klausuren können der Weiterentwicklung der Konzepte dienen

7.2 Mitarbeiter*innengespräch (MAG)

Beschreibung

Das Mitarbeiter*innengespräch findet in regelmäßigen Abständen zwischen Mitarbeiter*innen und den Vorgesetzten statt.

Die Funktion des MAG liegt in der Rückmeldung und Reflexion der eigenen Arbeit und der Arbeitsbedingungen sowie im Ausblick auf die zukünftigen Arbeitsaufgaben.

Kritische Rückmeldungen sind erwünscht und es darf daraus kein Nachteil für Mitarbeiter*innen entstehen.

Ziele

- Rückblick und Ausblick auf die eigene Arbeit und die Zusammenarbeit
- Reflexion gegenseitiger Erwartungen und Vereinbarung konkreter Aufgaben und Zielsetzungen
- Planung und Abstimmung der weiteren beruflichen Entwicklung und Qualifizierung (Fortbildung)
- Förderung der Arbeitszufriedenheit und Motivation der Mitarbeiter*innen

Kriterien für die Erfüllung

- Die MAG werden unter vereinbarten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen durchgeführt
- Im MAG getroffene Vereinbarungen werden dokumentiert, von beiden Seiten unterfertigt und der/dem Mitarbeiter*in in Kopie ausgehändigt

7.3 Zugang zu internen Standards, Prozessen und Dokumentationen

Ziele

- Klarheit für Mitarbeiter*innen über organisationsinterne Standards und Abläufe
- Sicherstellung eines einheitlichen und verbindlichen Qualitätsanspruches

Kriterien für die Erfüllung

- Mitarbeiter*innen haben Zugang zu allen relevanten Informationen, die wesentlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben sind
- Die Informationen liegen in schriftlicher Form vor und sind leicht zugänglich (analog, digital, ...)

Standard 8: Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Qualitätssicherung und -entwicklung bedeutet definierte Qualität in einem festgelegten Prozess zu gewährleisten, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Leitung der Einrichtung betreibt Qualitätsmanagement als aktiven Prozess, in dem sie mit den Mitarbeiter*innen an der Umsetzung formulierter Standards arbeitet.

Vernetzungen und regelmäßiger Austausch mit Systempartner*innen sind Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Ziele

- Einhaltung von vorgegebenen Standards
- Laufende Weiterentwicklung des Angebots
- Orientierung am aktuellen Stand der Wissenschaft

Kriterien für die Erfüllung

- Alle Prozesse der allgemeinen Qualitätsstandards sind beschrieben
- Das Qualitätsmanagement ist einer verantwortlichen Person zugeordnet
- Mitarbeiter*innen und Minderjährige und junge Erwachsene sind über jeweils relevante Prozesse informiert und werden aktiv eingebunden
- Die Einrichtung beteiligt sich an Vernetzungstreffen mit anderen Systempartner*innen

Standard 9: Handlungsleitlinie – Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Formen von grenzüberschreitendem Verhalten sind vielfältig. Es ist nicht möglich, alle Situationen aufzuzeigen, in denen Menschen Gewalt ausüben oder empfinden. Das Empfinden von Menschen, wann etwas als Grenzüberschreitung wahrgenommen wird, kann unter Beteiligten mit völlig unterschiedlichen Maßstäben beurteilt werden (Beispiele: Demütigung, Eingriff in die Privatsphäre, Missbrauch von Machtpositionen, sexuelle Belästigung, usw.)

Der Umgang mit Konflikten und Gewalt verlangt ein professionelles und bewusstes Handeln der Mitarbeiter*innen. Konstruktive Konfliktbearbeitung und deeskalierender Umgang mit Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten erfordern ein Bewusstsein für die Thematik, Wissen um Gewaltverhalten und -formen sowie geeignete Handlungsstrategien.

Die Herausforderung besteht in der Minimierung von struktureller Gewalt, in der Prävention grenzüberschreitenden Verhaltens und im Umgang mit gewalttätigen Personen. Durch geeignete Maßnahmen im Einflussbereich der Einrichtungen werden Voraussetzungen für einen möglichst respektvollen Lebensraum geschaffen. Mitarbeiter*innen, Minderjährige und junge Erwachsene werden für die Thematik sensibilisiert und ein reflektierter und transparenter Umgang mit Grenzüberschreitungen wird sichergestellt.

Ziele

- Mitarbeiter*innen, Minderjährige und junge Erwachsene kennen und erkennen Ursachen und Formen von Grenzüberschreitungen
- Strukturelle Gewalt ist minimiert
- Grenzüberschreitendes Verhalten in Einrichtungen wird durch präventives Handeln verhindert bzw. reduziert
- Die Einrichtung verfügt über Leitlinien zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und den daraus definierten Informationspflichten
- Mitarbeiter*innen können in Fällen von Gewalt Deeskalationsstrategien anwenden
- Minderjährige und junge Erwachsene (und deren gesetzliche Vertreter*innen) sind über Beschwerde- und Beratungsstellen informiert

Kriterien für die Erfüllung

- Die Einrichtung verfügt über ein Kinderschutzkonzept
- In der Einrichtung gibt es eine Leitlinie zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und mit definierten Informationspflichten und diese sind den Mitarbeiter*innen bekannt
- Die Leitlinie wird im Alltag gelebt und ist bei einer Grenzüberschreitung nachweislich umgesetzt
- Eine Auseinandersetzung mit den Themen Gewaltprävention findet bei Mitarbeiter*innen, Minderjährigen und jungen Erwachsenen nachweislich statt
- Es gibt Fortbildungen für Mitarbeiter*innen und standardisierte Reflexionsmöglichkeiten
- Minderjährige und junge Erwachsene wurden in geeigneter Form über Beschwerdemöglichkeiten und Beratungsstellen informiert
- Grenzüberschreitendes Verhalten wird im Team und mit den Betroffenen aufgearbeitet

Beispiele für Handlungsleitlinien:

- <https://sexualpaedagogik.at/>
- [Kinderschutzzentren in den Bezirken](#)
- [Kinder und Jugend Anwaltschaft](#)
- [Gewaltschutzzentrum Tirol](#)

Standard 10: Gesundheit

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

1.1 Zugang zur Gesundheitsversorgung

Einrichtungen ermöglichen den Zugang zum Gesundheitssystem und übernehmen die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Kontrolle notwendiger medizinischer und psychologisch-therapeutischer Interventionen.

1.2 Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung zielt auf das Vorhalten von Rahmenbedingungen wie Beteiligungsstrukturen, angemessener Räumlichkeiten und Ernährung, vorhandene freizeitpädagogische Angebote, etc. im Alltag ab, sowie auf die Förderung und Entwicklung individueller Gesundheitskompetenzen und gesundheitsrelevanter Ressourcen.

1.3 Sexualität

Sexualpädagogik sieht Sexualität als zentralen und selbstbestimmten Lebens- und Entwicklungsbereich. Es beinhaltet auch Themen der Gewaltprävention und den Umgang mit Gefährdungen (u.a. bei der Nutzung neuer Medien).

Sexualität stellt eine elementare Grundform des menschlichen Erlebens und Verhaltens dar. Die Befähigung der Minderjährigen eine alters- und entwicklungsgemäße Beziehungs- und Liebesfähigkeit zu entfalten, wird als integraler Bestandteil einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung gesehen.

1.4 Suchtprävention

Sucht und riskantes Konsumverhalten (substanz- sowie verhaltensbezogen) von Minderjährigen und jungen Erwachsenen stellt häufig eine destruktive Form der Problembewältigung dar und fordert eine Haltung der Zuständigkeit aller involvierten Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe und eine damit verbundene Haltung des „Hinsehens“.

Ziele

- Minderjährige und junge Erwachsene sind entsprechend gesellschaftlich anerkannter Standards gesundheitlich versorgt.
- Minderjährige und junge Erwachsene sind in der Lage eine bewusste Haltung in Hinblick auf eine ganzheitliche gesunde Lebensgestaltung einzunehmen.
- Minderjährige und junge Erwachsene haben einen positiven Zugang zur menschlichen Sexualität und eine akzeptierende Grundhaltung sich selbst und anderen gegenüber.
- Minderjährige und junge Erwachsene haben konstruktive Problemlösungskompetenzen und Bewältigungsstrategien entwickelt

Kriterien für die Erfüllung

- Nach Aufnahme erfolgt eine Anamnese in Bezug auf physische und psychische gesundheitsbezogene Ausgangslagen
- Vollständige Dokumentation und dazugehörige ärztliche Verordnungen der Medikamentengabe; die Medikamente werden sicher verwahrt
- Jede Einrichtung hat im Konzept, ausgehend vom biografischen Hintergrund der Minderjährigen und jungen Erwachsenen, entsprechende Formen der Beteiligung an der Gesundheitsförderung, wie bspw.
 - Freizeitpädagogische Angebote,
 - Realisierung und Reflexion von gesunden und zugleich genussvollen Alltagspraktiken,
 - Angemessene Räumlichkeiten,
 - Vernetzungsstrukturen,
 - Empowerment,etc. definiert
- Die Einrichtung verfügt über ein sexualpädagogisches Konzept
- Die Einrichtung verfügt über ein Suchtpräventionskonzept und eine Leitlinie im Umgang mit riskantem Konsum
- Einrichtungen bieten Fortbildungen im Bereich Suchtprävention und Sexualpädagogik an

Prozessstandards

Standard 11: Aufnahmeverfahren

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt im Anlassfall Kontakt mit der Einrichtung auf und gibt erste Informationen über die erforderliche Hilfe für die Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

In einem oder mehreren persönlichen Gespräch/en werden Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte und junge Erwachsene, im Beisein der jeweiligen fallführenden Sozialarbeiter*innen, über das Angebot der Einrichtung und die weiteren Schritte informiert.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme wird an die Kinder- und Jugendhilfe ehestmöglich kommuniziert. Die Gründe einer Nichtaufnahme sind transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Der Prozess der Aufnahme endet mit dem Beginn der vollen Erziehung oder mit begründeter Nichtaufnahme.

Ziele

- Der Aufnahmeprozess und getroffene Entscheidungen sind für alle Beteiligten transparent, verständlich und nachvollziehbar
- Minderjährige und junge Erwachsene erhalten ein Angebot, das ihrem Bedarf bestmöglich entspricht

Kriterien für die Erfüllung

- Es gibt öffentlich zugängliche Informationen über das Angebot
- Persönliche Gespräche sind Teil des Aufnahmeverfahrens (Ausnahmen sind Krisenaufnahmen)
- Der Prozess ist im Konzept ausführlich beschrieben
- Das Aufnahmeverfahren beinhaltet transparente Kriterien für die Entscheidung
- Minderjährige mit ihren Erziehungsberechtigten und junge Erwachsene sollen nach Möglichkeit im Prozess aktiv beteiligt werden
- Die Entscheidung wurde ehestmöglich an die Kinder- und Jugendhilfe kommuniziert

Standard 12: Dokumentation

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Dokumentation muss nachvollziehbar sein und umfasst alle schriftlichen Aufzeichnungen des Unterstützungsverlaufes von der Aufnahme bis zur Beendigung der Betreuung.

Des Weiteren dient die Dokumentation als Hilfe zur Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht.

Die Dokumentation umfasst jedenfalls:

- Verlaufs- bzw. Tagesdokumentation
- Mögliche Vereinbarungen und Zielsetzungen
- Betreuungskonzept
- Verlaufs-, Entwicklungs- und Abschlussberichte an die Kinder- und Jugendhilfe
- Alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen

Ziele

- Einzelnen Schritte und Entscheidungen sind nachvollziehbar
- Sicherung und Nachweis der erbrachten Leistungen
- Möglichst hohe Transparenz der Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern oder der sonstigen Bezugspersonen
- Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder im Vertretungsfall
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Im Alltag praktikable, auf das Wesentliche konzentrierte und wertschätzende Dokumentation
- Informierte Mitarbeiter*innen

Kriterien für die Erfüllung

- Einzelne Schritte und Entscheidungen sind festgehalten, gesichert und zugänglich
- Die Dokumentation umfasst:
 - Verlaufs- bzw. Tagesdokumentation
 - Mögliche Vereinbarungen und Zielsetzungen
 - Verlaufs-, Entwicklungs- und Abschlussberichte an die Kinder- und Jugendhilfe
 - Alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen
- Es ist eine Struktur geschaffen, die eine Selbstreflexion und Reflexion mit anderen Kolleg*innen erleichtert und Handlungssicherheit bietet
- Die Aufzeichnungen, die die Minderjährige bzw. junge Erwachsene betreffen, werden 50 Jahre ab dem vollendeten 18. Lebensjahr des Minderjährigen bzw. des jungen Erwachsenen aufbewahrt, außer der/die Erwachsene wünscht ausdrücklich schriftlich die Löschung der personenbezogenen Aufzeichnungen.
Schließt eine Einrichtung, so hat der Träger diese weiterhin aufzubewahren. Gibt es den Träger nicht mehr, können die aufbewahrten Aufzeichnungen an die für die jeweiligen Klient*innen zuletzt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt werden, welche die Unterlagen an das Landesarchiv weiterleiten. Eine weitere Möglichkeit wäre die Aufbewahrung bei einem Notar oder Anwalt.

- Gesetzlich geforderte schriftliche Aufzeichnungen und Berichte liegen vor und werden für die gesetzlich vorgegebenen Zeiten aufbewahrt
- Akteneinsicht ist den Minderjährigen und junge Erwachsenen im Sinne des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu gewähren. Die Ausübung des Rechts zur Akteneinsicht steht Minderjährigen zu, sobald sie über die notwendige Entscheidungsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Entscheidungsfähigkeit ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

Standard 13: Beendigung der vollen Erziehung

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Beendigung der vollen Erziehung kann erfolgen:

- Wenn die Volljährigkeit erreicht wurde
- Bei Vorliegen von weiterem Betreuungsbedarf kann die volle Erziehung längstens bis zur Erreichung des 21. Geburtstages verlängert werden
- Durch zeitliche Befristung im Leistungsauftrag/Hilfeplan
- Aufgrund vertraglich festgelegter Gründe der Organisation bzw. Wegfall von Voraussetzungen (z.B. Betriebsbewilligung)
- Wenn die/der Jugendliche ein ausreichendes Maß an Selbstständigkeit erlangt hat.
- Wenn die gesteckten Ziele erreicht wurden (z.B. Rückführung in das Herkunftssystem) und keine weiteren Ziele angestrebt werden
- Abbrüche durch die Minderjährigen und jungen Erwachsenen
- Wenn sich herausstellt, dass ein Ausschlussgrund zutrifft und eine alternative Betreuung erarbeitet bzw. möglich ist.

Ziele

- Gelungener Übergang in eine nächste Lebensphase

Kriterien für die Erfüllung

- Ein Abschlussgespräch ist mit allen Beteiligten geführt und dokumentiert; die Gründe für die Beendigung bzw. der Grad der Zielerreichung sind festgehalten
- Ein Abschlussbericht über den Verlauf der vollen Erziehung wird der Kinder- und Jugendhilfe übermittelt
- Alle relevanten Systempartner*innen werden über die Beendigung der Hilfe zeitnah informiert
- Die Transparenz des Beendigungsprozesses für alle Beteiligten ist gegeben (z.B.: Nachvollziehbarkeit und Begründung)

Standard 14: Einschulung neuer Mitarbeiter*innen

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Im Rahmen der Einschulung neuer Mitarbeiter*innen werden geplante, systematische und formalisierte Maßnahmen gesetzt, um neuen Mitarbeiter*innen eine umfassende Orientierung in der Organisation der Einrichtung zu ermöglichen.

Die Mitarbeiter*innen-Einschulung ist Teil der Personalentwicklung. Die Einschulung ist entscheidend für die Qualität der Betreuung und Begleitung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

Für die Einschulung geben jeweils qualifizierte Mitarbeiter*innen zeitliche, inhaltliche und formale Richtlinien vor und begleiten die neue Kollegin/den neuen Kollegen für eine bestimmte Zeit. Die neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, die einrichtungsspezifische Einschulung zu absolvieren.

Durch die Einschulung erhalten die neuen Mitarbeiter*innen folgende Kenntnisse:

- UN Konvention über die Rechte des Kindes und Prinzipien der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe
- Kenntnis der gesetzlichen Grundlage (insbesondere BKJHG, TKJHG und dazugehörige Verordnungen und Richtlinien)
- Kenntnis des Leitbildes und des Konzeptes/der Konzepte
- Kenntnis der Organisationsstrukturen und -abläufe
- Kenntnis zu den allg. Datenschutzbestimmungen
- Einschulung in die für sie anfallenden Aufgabenbereiche und notwendigen Informationen über die zu betreuenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen
- Aufgabenverteilung und Arbeitsinhalte im Team
- Prozesse und Abläufe am Standort (siehe u.a. Standard – Kommunikationsstrukturen und Dokumentation)
- Überblick über die Angebote der Einrichtung und über die Systempartner*innen

Ziele

- Die Mitarbeiter*innen kennen nach Abschluss ihrer Einschulung das Leitbild, das Konzept/die Konzepte der Einrichtung sowie die Prinzipien der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe
- Die Mitarbeiter*innen sind über die Angebote der Einrichtung informiert und kennen ihren Verantwortungsbereich
- Die Mitarbeiter*innen sind in der Lage, die ihnen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen
- Die Mitarbeiter*innen kennen die für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Prozesse, gesetzlichen Rahmenbedingungen und internen Richtlinien/Vorgaben

Kriterien für die Erfüllung

- Formale Richtlinien zur Einschulung von Mitarbeiter*innen sind bei der Einrichtung vorhanden; die Unterlagen zur Einschulung liegen schriftlich vor
- Die Einschulung wird in einem definierten und angemessenen Zeitraum nach Tätigkeitsbeginn absolviert
- Die Einschulungszeit kann im ersten Dienstjahr als Fortbildungszeit angerechnet werden
- Die erfolgte Einschulung aller Mitarbeiter*innen ist dokumentiert und umfasst die relevanten angeführten Kenntnisstände

Standard 15: Mitarbeiter*innen-Fortbildung

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Unter Fortbildung ist ein gezielter Aufbau, die Sicherung, Verbesserung und Vertiefung von Qualifikationen und Fähigkeiten von Mitarbeiter*innen zu verstehen und wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Einrichtung und des Bedarfs der Mitarbeiter*innen bzw. des Teams festgelegt.

Fortbildung ist ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung und dient der Erweiterung der Kompetenzen der Mitarbeiter*innen, der Verbesserung der Qualität der beruflichen Tätigkeit und der Steigerung der Arbeitszufriedenheit.

Zeitliche oder finanzielle Unterstützungen für Fortbildungen sind in den Rahmenbedingungen der Einrichtung festgelegt.

Fortbildungen können von der Einrichtung selbst organisiert oder bei anderen Organisationen/Anbietern absolviert werden.

Die Einrichtung informiert Mitarbeiter*innen über Fortbildungsmöglichkeiten.

Regelmäßige, konzeptbezogene Klausuren dienen der Weiterentwicklung der Qualität und können mit einer Fortbildung kombiniert werden.

Ziele

- Aufbau, Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Betreuung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen
- Bedarfsorientierte Verbesserung und Vertiefung der Qualifikation von Mitarbeiter*innen
- Vermittlung von Fortbildungsinhalten innerhalb von Teams
- Erhöhung der Mitarbeiter*innenmotivation und der Arbeitszufriedenheit

Kriterien für die Erfüllung

- Die Einrichtung verfügt über schriftlich vorliegende Rahmenbedingungen
- Alle Mitarbeiter*innen sind über die Fortbildungsmöglichkeiten informiert und nehmen in regelmäßigen Abständen an aktuellen und fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil
- Das Thema Fortbildung ist verpflichtender Bestandteil der Mitarbeiter*innengespräche
- Relevante Fortbildungsinhalte werden an Mitarbeiter*innen weitergegeben
- die erfolgte Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist dokumentiert (z.B. durch Teilnahmebestätigung, Fortbildungsberichte)

Standard 16: Reflexion professionellen Handelns

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Mit der Reflexion professionellen Handelns sind systematisch gesetzte Maßnahmen der Einrichtung gemeint, um das berufliche Handeln der Mitarbeiter*innen methodisch zu reflektieren und damit die Qualität der Unterstützung weiterzuentwickeln.

Die Einrichtung kann sowohl interne wie externe Möglichkeiten der Reflexion organisieren. Dazu zählen zum Beispiel Fall-, Einzel- und Teamsupervision, kollegiale Beratung, Intervision, Teambesprechungen, Klausuren, etc.

Ziele

- Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Kompetenzen von Mitarbeiter*innen, Entlastung von Mitarbeiter*innen (Psychohygiene)
- Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausfordernden Betreuungssituationen
- Klärung und Verarbeitung von Krisen- und Konfliktsituationen mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen, Angehörigen, Kolleg*innen, Vorgesetzten, u.a.
- Förderung der Problemlösungskompetenz

Kriterien für die Erfüllung

- Ein verpflichtender Austausch bzw. Reflexion ist von der Einrichtung vorgesehen und beschrieben, je nach Situation können unterschiedliche Methoden eingesetzt werden
- Jedenfalls ist eine externe Form der Reflexion in regelmäßigen Abständen im Ausmaß des finanziellen Umfangs angelehnt an den Supervisionserlass verpflichtend durchzuführen
- Die Konzepte der Einrichtung müssen Ausführungen über Ausmaß und Möglichkeit der externen Reflexion beinhalten
- Externe Reflexionen werden von fachlich ausgebildeten Expert*innen/Supervisor*innen durchgeführt
- Stattgefundene Reflexionstermine sind dokumentiert
- Reflexionen finden in der Dienstzeit statt und Mitarbeiter*innen (über der Geringfügigkeitsgrenze), in der Betreuung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen haben verpflichtend daran teilzunehmen

Standard 17: Datenschutz

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Verarbeitung von personenbezogenen und sensiblen Daten steht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Auf allen Ebenen wird der Datenschutz gewahrt.

Ziele

- Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten insbesondere Bildnisschutz
- Transparenz für Minderjährige und junge Erwachsene und Mitarbeiter*innen, welche Daten und Informationen zu welchem Zweck erhoben und weitergegeben werden
- Sicherstellung, dass Daten nicht missbräuchlich verwendet werden oder von Dritten eingesehen werden können
- Sicherstellung, dass es zu keinen Stigmatisierungen in weiteren Bereichen kommt (Arbeitssuche, Ausbildung, etc.)
- Sicherstellung, dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden

Kriterien für die Erfüllung

- Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht ist den Mitarbeiter*innen bekannt.
- Akteneinsicht ist den Minderjährigen und junge Erwachsenen im Sinne des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu gewähren. Die Ausübung des Rechts zur Akteneinsicht steht Minderjährigen zu, sobald sie über die notwendige Entscheidungsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Entscheidungsfähigkeit ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.
- Verschwiegenheitsverpflichtungen sind in den Dienstverträgen der Mitarbeiter*innen festgeschrieben
- Vorgaben über den Umgang mit personenbezogenen und sensiblen Daten liegen vor
- Eine adäquate Administration der Daten ist sichergestellt, Ablagen und Archive sind gesperrt, es ist für eine adäquate Aktenvernichtung gesorgt

Ergebnisstandards

Standard 18: Erhebung der Leistungserbringung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und für das Land Tirol.

Beschreibung

Die unterschiedlichen Grundlagen und Vorschriften dienen der Erhebung der Leistungserbringung und in Folge der Weiterentwicklung der Leistungsqualität. Die Einrichtung hat Aufsichtsbesuche der Mitarbeiter*innen der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen und die relevanten Daten bereitzustellen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und der Betreuung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen berichtet die Einrichtung regelmäßig schriftlich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die regelmäßigen Erhebungen stellen sicher, dass sich das Angebot bedarfsgerecht entwickelt und die Ressourcen zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Die Erhebung und Überprüfung von Leistungen können durch die Mitarbeiter*innen der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe als auch durch beauftragte Externe erfolgen.

Ziele

- Erhebung von erbrachten Leistungen und Leistungsqualität
- Erhebung von Verbesserungspotentialen
- Weiterentwicklung der Lebensqualität

Kriterien für die Erfüllung

- Regelmäßige Erhebung und Bereitstellung relevanter Daten
- Ermöglichen der Aufsichtsbesuche und wirtschaftlichen Kontrollen
- Abgeleitete Maßnahmen werden konsequent weiterverfolgt
- Das Normtagsatzmodell mit Leistungskatalog und Qualitätsstandards wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und das Ergebnis dokumentiert. Einrichtungen beteiligen sich an der Evaluierung. Diese findet alle drei Jahre nach Abschluss der Evaluierung, beginnend mit 2027, statt.